

MUSIKVEREIN VILSECK e.V.

JUGENDBLASORCHESTER - DAGESTEINER MUSIKANTEN



Hygienekonzept Musikverein Vilseck e.V.

Stand 20.01.2022

Organisatorisches

- Es wurden Funktionsträger (Ensembleleiter, Registerführer, etc.) sowie die Musikerinnen und Musiker über die Inhalte des Hygienekonzeptes sowie den richtigen Umgang mit medizinischen Mund-Nasen-Schutz geschult und die Notwendigkeit der Einhaltung der Maßnahmen kommuniziert.
- Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht an den Proben teilnehmen.
- Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.
- Die Notwendigkeit der Einhaltung des auf den Probenbetrieb abgestimmten individuellen Infektionsschutzkonzeptes wird regelmäßig an die Teilnehmer kommuniziert, dessen Einhaltung kontrolliert und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- Bei Veranstaltungen im Bereich Laienmusik und Amateurtheater werden die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen beachtet.

Generelle Sicherheit- und Hygieneregeln

Grundsätzlich werden die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (aktuell: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/True) umgesetzt.

2G-Plus Grundsatz:

Für den Zugang zu Proben des Musikverein Vilseck e.V. gilt das **2G plus-Prinzip**, wonach Geimpfte oder Genesene zugelassen sind, wenn sie jeweils zusätzlich über einen gültigen **negativen Testnachweis verfügen**, alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden.

Geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Auffrischungsimpfung erhalten haben („Booster“), benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis. **Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test. Die bisherige Wartezeit von 14 Tagen entfällt.**

Die Ausnahme von 2G bzw. 2G plus bei musikalischer Eigenaktivität zugunsten **minderjähriger Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig getestet werden, **wird fortgeführt** und soll auch künftig gelten.

Für minderjährige ungeimpfte Schülerinnen und Schüler die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs oder Kindergarten unterliegen, ist die Zulassung zu den Proben ohne zeitliche Befristung gegeben.

Der Probenverantwortliche ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (2G-Plus)

Nach der 15. BayIfSMV sind wir als Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (2G-Plus) verpflichtet.

Im Rahmen der Überprüfung reicht eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle aus. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises wird der Einlass verwehrt.

Maskenpflicht:

Teilnehmer und Besucher haben in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine FFP2-Gesichtsmaske zu tragen. Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmer unter den folgenden Voraussetzungen:

- am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;
- soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang.

Generell von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation erforderlich ist.

Mindestabstand:

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. In Bezug auf Probenteilnehmer ist **ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten**, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Teilnehmer werden vorab durch Aushang über diese Ausschlusskriterien informiert.

Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.

Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Bei der Datenerhebung werden die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Teilnehmer sind über die Speicherung, Verwendung und Löschung der Daten informiert.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Regelungen:

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten wurden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

Die Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern wurden nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe, genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben). Einzuhalten Abstände im Zugangs- und Wartebereich wurden entsprechend kenntlich gemacht.

Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung berücksichtigt.

Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen gewährleistet. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, gewährleistet.

Reinigung:

Die Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen oder für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sowie Toiletten wurden verkürzt. Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet. Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

Durchführung von Proben

Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt. Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

Die Querflöten werden - aufgrund der Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum – in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert.

Dirigentinnen/Dirigenten und Musikerinnen/Musiker haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Musiker mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung ist gegeben. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Vilseck, 20. Januar 2022

Musikverein Vilseck e.V.



1. Vorsitzender : Christian Winklmann